

Satzung

des

Hochschulcampus Tuttlingen Förderverein e. V.

mit Sitz in Tuttlingen

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Organe des Vereins	5
§ 6 Zusammensetzung des Vorstands	5
§ 7 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands	7
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 11 Zusammensetzung des Beirates	9
§ 12 Aufgaben des Beirates	10
§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirates	10
§ 14 Haftung	11
§ 15 Anpassung des Vereins an sich ändernde Verhältnisse	11
§ 16 Vermögensanfall	11

I. Präambel

Tuttlingen soll zu einem Hochschulstandort ausgebaut werden. Hierzu wird in Zusammenarbeit mit der örtlichen Wirtschaft und einer bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Hochschule, der Hochschule Furtwangen, ein Studienbetrieb in Tuttlingen aufgebaut. Den Studierenden soll dabei ein den Bedürfnissen der örtlichen Wirtschaft angepasstes praxisorientiertes Wissen vermittelt werden. Die örtlich Beteiligten errichten zur Bündelung ihrer Interessen nach Maßgabe der folgenden Satzung den Hochschulcampus Tuttlingen Förderverein e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Hochschulcampus Tuttlingen Förderverein.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.

- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Tuttlingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) In der Satzung werden alle Ämter in der männlichen Personenbezeichnung aufgeführt. Dies schließt die entsprechende weibliche Personenbezeichnung mit ein.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Lehre und Bildung im Großraum Tuttlingen. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch

- a) die Beschaffung von Mitteln für die Hochschule Furtwangen, die die Mittel ausschließlich zur Unterstützung der hochschulrechtlichen Aktivitäten in Tuttlingen zu verwenden hat,
 - b) Information sowie Aktivierung staatlicher sowie privater Institutionen zur Förderung der hochschulrechtlichen Aktivitäten in Tuttlingen,
 - c) die Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches zwischen Vertretern der Wissenschaft, den Studierenden, den ehemaligen Studierenden, der Öffentlichkeit und Wirtschaft, sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene,
 - d) die nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen hochschulnahen Einrichtungen, damit die Qualität der Lehre und Forschung gesichert werden kann.
- (2) Die vorstehenden Leistungen werden vom Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (5) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben außerhalb der satzungsmäßigen Zweckerfüllung oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Abs. 1 genannten Zwecke verwendet.

§ 3

Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:
 - a) Stimmberechtigte Mitglieder
 - b) Fördermitglieder (nicht stimmberechtigt)
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, welche jährlich mindestens EUR 10.000,00 Unterstützungsleistungen für den Hochschulstandort Tuttlingen leistet. Zudem kommen nicht rechtsfähige Gesellschaften sowie Vereinigungen in Betracht. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (3) Die Vereinsgründer gelten für Zwecke der Errichtung des Vereins als stimmberechtigt.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Als nicht stimmberechtigte Fördermitglieder kommen natürliche oder juristische Personen sowie Gesellschaften und Vereinigungen in Betracht, die durch Bezahlung eines Förderbeitrags die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins unterstützen. Die Höhe des Mindestförderbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen sowie Gesellschaften und Vereinigungen mit deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt von stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Bei Fördermitgliedern erfolgt der Austritt durch Einstellung der Bezahlung des Förderbeitrages.
- (3) Der Ausschluss eines stimmberechtigten Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist,
- b) das Mitglied wiederholt und in schwerem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
- c) das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat,
- d) der Ausschluss im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, soweit dies durch den Vorstand festgestellt wird,
- e) das stimmberechtigte Mitglied seine jährliche Unterstützungsleistungen für den Hochschulstandort Tuttlingen nicht leistet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied zuzustellen. Mit dem Erhalt erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie die Beiräte.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu acht weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Im Rahmen der Wahl wird zudem festgelegt, welche Position das einzelne Vorstandsmitglied im Vorstand einnimmt.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, bilden die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Wahl den Vorstand. Eine ein- oder mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
 - a) durch Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und dem Verein gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären.
- (5) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes sowie seine Stellvertreter. Diese sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr.
 - a) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Verzeichnung von Einnahmen und Ausgaben des Vereins mitsamt Aufstellung eines Jahresabschlusses,
 - d) Bestellung der Beiratsmitglieder.

Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Anstelle einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) Einsprüche ausgeschlossener Vereinsmitglieder,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers bzw. Wirtschaftsprüfers,
 - f) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für stimmberechtigte Mitglieder sowie die Festlegung der Höhe des Förderbeitrages für nicht stimmberechtigte Mitglieder,
 - g) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand stellen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls es die Interessen des Vereins erfordern. Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/5 der Stimmen (einschließlich Zusatzstimmen) dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, falls mehr als 1/3 der Stimmen (einschließlich Zusatzstimmen) vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen gegebenenfalls um Ergänzungen erweiterten Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen (einschließlich Zusatzstimmen) beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Einzelne stimmberechtigte Mitglieder erhalten Sonderrechte (Zusatzstimmrechte), falls deren jährliche Unterstützung für den Hochschulstandort Tuttlingen die folgenden Grenzen überschreiten.
 - a) Unterstützung zwischen EUR 20.000 und EUR 29.999 eine Zusatzstimme
 - b) Unterstützung zwischen EUR 30.000 und EUR 49.999 zwei Zusatzstimmen
 - c) Unterstützung zwischen EUR 50.000 und EUR 99.999 drei Zusatzstimmen
 - d) Unterstützung über EUR 99.999 vier Zusatzstimmen

Maßgeblich sind dabei die jeweils im Kalenderjahr vor der Mitgliederversammlung tatsächlich geleisteten Beträge. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Soweit juristische Personen Vereinsmitglieder sind, wird deren Stimmrecht von den satzungsgemäß zur Vertretung dieser juristischen Person berechtigten Organe ausgeübt, wobei diese das Stimmrecht durch Vollmacht auch auf andere nicht zur Vertretung der juristischen Person befugte Dritte übertragen können. Letztere müssen nicht Vereinsmitglied sein, um das Stimmrecht für die juristische Person auf der Mitgliederversammlung ausüben zu können.

§ 11

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Verein bildet pro Studiengang einen Beirat. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern (stellvertretende Vorsitzende) und bis zu sechs weiteren Beiratsmitgliedern. Für jedes Beiratsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Beirat sowie seine Stellvertreter werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ergeben sich während der Amtsperiode bei der Besetzung der Beiräte Veränderungen, z. B. durch das Ausscheiden von Mitgliedern, kann der Vorstand für die Dauer der Amtsperiode weitere Beiräte und deren Stellvertreter ernennen.
- (3) Nach Ablauf der halben Amtszeit können die Beiräte durch deren Stellvertreter ersetzt werden (Rotation). Die bisherigen Beiräte wechseln dann in das Amt der Stellvertreter.
- (4) Bei den Beiratsmitgliedern soll es sich um Personen handeln, die über Erfahrung (praktischer oder wissenschaftlicher Art) in dem Studiengang verfügen, für den der Beirat gebildet wird.
- (5) Das Amt eines Beiratsmitglieds endet
 - a) durch Ablauf seiner Amtszeit,

- b) durch Tod,
- c) durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und dem Verein gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären.

§ 12

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat soll ein Bindeglied zwischen den Interessen des Vereins (praxisorientierte, an den Bedürfnissen der örtlichen Wirtschaft angepasste Lehrinhalte) und der den Studienbetrieb tragenden öffentlich-rechtlichen Hochschule Furtwangen bilden. Dies verwirklicht der Beirat insbesondere durch:
 - a) unmittelbare oder mittelbare Mitwirkung in den Organen der Hochschule,
 - b) Abstimmung der Studieninhalte mit der Wirtschaft,
 - c) Vermittlung spezifischer Aufgaben aus der Wirtschaft,
 - d) Vorschläge von Weiterbildungsangeboten für die Wirtschaft.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirates

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Anstelle einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Beirates erforderlich.

§ 14

Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht. Gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (2) Vorstands-, Beirats- und Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die ihnen aus der Tätigkeit für den Verein entstehen.

§ 15

Anpassung des Vereins an sich ändernde Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Vereinszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann dieser einstimmig einen neuen Vereinszweck beschließen. Der Beschluss bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Der neue Vereinszweck hat gemeinnützig zu sein und auf einem Gebiet zu liegen, der dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst nahe kommt.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildungseinrichtungen der Stadt Tuttlingen und/oder des Landkreises Tuttlingen.